

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 16 (1918-1919)

**Heft:** 5

**Artikel:** Ulrich Zwingli und die zürcherische Armenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837845>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendsfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild,  
Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.  
Postabonnenten Fr. 4. 20.  
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. Februar 1919.

Jg. 5.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Ulrich Zwingli und die zürcherische Armenpflege.

Am 1. Januar 1919 waren 400 Jahre verstrichen, seit der Reformator Ulrich Zwingli seine Wirksamkeit in Zürich begann. Da durch ihn erst eine geordnete Armenfürsorge eingeführt wurde, die auch anderwärts Beachtung und Nachahmung fand, ist es gegeben, daß wir auch in unserem Blatte uns eingehender mit dem Zustande des Armenwesens vor und nach 1519 beschäftigen. Wir geben dabei mit Bewilligung der Hülfsgesellschaft Zürich einige Ausführungen Prof. Dr. Walter Höhlers wieder aus dem von ihm verfaßten höchst lebenswerten und instruktiver 119. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich über: *Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis*:

Zürich bot am Ausgang des Mittelalters (15. Jahrhundert) rücksichtlich Armenpflege und Wohltätigkeit das Bild einer heutigen italienischen Stadt mittlerer Größe: Trotz vieler Fürsorge Arme auf allen Plätzen, in der Kirche, vor der Kirche — besonders beliebter Standort war das Helmhaus an der Wasserkirche — und selbst in Gasthaus und Trinkstube war man vor den Bettlern nicht sicher. Gegen das Herumlungern der Bettler an der Wasserkirche war schon 1343 die Ratsverfügung erlassen worden: „Wer einen Dürftigen fertiget und geleitet zur Wasserkirche, daß der gibt 1 Schilling Buße, so oft es geschieht, und soll der selbe Schilling den Ratsknechten werden, damit sie desto förderlicher darauf warten und sehen und die Dürftigen weiter von dannen fertigen.“ Eine Ratsverordnung von 1491 verwies alle fremden Bettler aus der Stadt. 1495 bestimmte eine Ratserkennnis: „Die Bettler sollen nicht mehr auf die Trinkstuben gehen, noch in den Kirchen umgehen zu betteln“; hingegen wurde ihnen gestattet, „vor den Kirchen und Haustüren heißen“, also der Bettel wurde amtlich sanktioniert. Die Polizeiaufficht über einheimische und namentlich fremde Bettler ist Bettelvögten unterstellt gewesen.

Die Obrigkeit hat dann auch ihrerseits wie Privatleute sich an Stiftungen und Schenkungen zum Besten der Armen beteiligt. So wurde 1322 (und nochmals 1335) verfügt, daß jede Ratsabteilung, bevor sie das viermonatliche Regiment der

folgenden abtrat, aus dem Stadtseckel die Summe von 40 Pfund als Almosen verteilen solle unter die in der Stadt befindlichen drei Klöster der Bettelorden und unter die Armen, nach Maßgabe des erkannten Bedürfnisses. Seit 1336 wurde die Gabe von Amts wegen jährlich dreimal in Form von Broten verabreicht. Das war letztlich nichts anderes als eine Spende pro salute animarum (zum Seelenheil).

Schon aber hat gegen Ausgang des Mittelalters sich die Ablösung der obrigkeitslichen Armenfürsorge von dieser kirchlichen Form vollzogen. Handhabe dazu war insofern von vorneherein gegeben, als die Obrigkeit ihre Spende zwar mit kirchlichen Anlässen verband und kirchlichen Zwecken dienen ließ, aber sie selbst austeilte. Daraus haben sich allmählich selbständige städtische Spenden, ohne besonderen kirchlichen Anlaß und kirchlichen Zweck, entwickelt. So wenn bedürftige Bürger aus Zürich jährlich ihren Holzbedarf aus den großen Gemeindewaldungen unentgeltlich geliefert erhielten. Und nunmehr begegnen wir auch Stiftungen an die Obrigkeit zum Besten der Armen, und nicht mehr nur an die Kirche. Wir haben also schon am Vorabend der Reformationszeit einen förmlichen, wenn auch bescheidenen Armenetat innerhalb der städtischen Rechnung. Auch die wiederholt begegnende staatliche Fürsorge für uneheliche Kinder gehört in diesen Zusammenhang.

Schon ein halbes Jahr nach Zwinglis Amtsantritt am Grossmünster erging am 22. August 1519 eine Verfügung von Bürgermeister und Rat: „M. Rubli und M. Zeller sollen ordnen, wie man jetzt die armen Franken lüt versehen solle.“ Vielleicht darf als die Frucht der hiermit angeschnittenen Bemühungen die am 8. September 1520 aufgestellte „Satzung vom Almosen“ betrachtet werden. Sie ist die erste größere Angriffnahme der Armenpflege Zürichs in der Reformationszeit, verrät aber noch sehr deutlich den Anschluß an das Mittelalter. Als Verfasser des Entwurfs nennen sich „etlich personen, geistlich und weltlich“. Sitz Zwingli unter ihnen? Darüber läßt sich nichts Sichereres ausmachen. Man wird sagen dürfen, daß dieser Entwurf eine Wirkung der Predigt Zwinglis, die ja von Anfang an auch die Armen berücksichtigte, gewesen ist, und die Frage seiner persönlichen Beteiligung daran offen lassen müssen. Herausgehoben werden muß ein Doppeltes: einmal, daß eine Beseitigung des Bettels nicht beabsichtigt ist, vielmehr die Fürsorge wesentlich den verschämten, hausarmen Leuten, beziehungsweise den Kranken gilt; sodann die obrigkeitsliche Regelung: es handelt sich um ausschließlich städtische Maßnahmen, an denen die Kirche in keiner Weise beteiligt werden soll. Es ist eine städtische Armenordnung auf Grund mittelalterlicher Reform. Mit diesem Entwurf von 1520 wurde ein praktischer Versuch gemacht. Ob und wie lange er fortgesetzt wurde, ist nicht deutlich. Aber es ist schon außerordentlich wichtig, daß die Ordnung von 1520 überhaupt ins Leben getreten ist. Sie ist nämlich der, soweit wir bis jetzt sehen, älteste Versuch der Errichtung einer besonderen städtischen Armenkasse.

Ein neues Moment tritt in der zürcherischen städtischen Armenpflege hervor mit der Stiftsreform vom 29. September 1525: die Verwendung von Kirchengut für Zwecke der Armenpflege und Wohltätigkeit. — Am 3. Mai 1524 erging die Verfügung an 6 Personen, „Ratschläge und Ordnungen betreffend die Klöster und die Armen zuhanden meiner Herren zu stellen.“ Am 4. Januar 1525 folgte die Verfügung, daß alle Ansprüche an Meßgewänder und sonstige Ornate, desgleichen Fahrzeiten, Vigilien u. dergl., die gestiftet sind, „umb Gottes, auch ir und irer vorderen Seelenheils willen“ hinfällig sind, da solche Gottesgaben „von meinen Herren armen lüten zum besten verwendt und sonst niemals niüt hinüegegeben werden“ soll. Hier haben wir den ersten städtischen Eingriff in Kirchengut vor uns. Was jetzt noch fehlt, ist die Regelung der Verwaltung der neuge schaffenen Hilfs-

mittel für die Armenpflege. Als bald ergeht am 5. Januar Verfügung an vier Personen, „Ordnungen und Ratschläg des Almosens und der armen Leuten halb zu stellen; inzwischen sollen die Armen mit Mus gespeist und fremde Bettler weitergeschoben werden.“ Am 15. Januar konnten die „Ordnung und Artikel antreffend das Almosen“ bestätigt werden — ein Endgültiges trat an die Stelle des Vorläufigen. Das reformatorische Ziel, von Luther erstmals im Sermion vom Bucher 1519 ausgesprochen, daß es überhaupt keine Bettelei (zum Unterschiede von der Armut, die als bleibend gedacht ist) geben dürfe, ist scharf erfaßt und zum Grundsatz erhoben. Es bedeutete eine totale Umwälzung der bestehenden Verhältnisse. Mit dem früheren Grundsatz: „dieweil denn Bettlen und das Almosen zu bitten nicht wohl abzustellen oder zu verbieten ist“, wird gebrochen.

Die Einzelvorschriften zur Erreichung des neuen Ziels knüpfen bei schon Bestehendem, vorab bei dem Entwurfe von 1520 an. Um die armen Leute „ab der gassen“ zu bringen, soll (in Weiterführung der Verfügung vom 5. Januar 1524) täglich ein Kessel mit Habermehl, Gerste oder anderem Gemüse „zur den Predigeren“ gekocht, und nach dem Lüten der Morgenglocke Mus und Brot ausgeteilt werden. Für die Verteilung werden zwei Priester nebst dem Bettelvogt verordnet, doch sollen womöglich der Obmann und die vier Verordneten auch anwesend sein und beaufsichtigen. In die Hände von Obmann und vier Verordneten wird nämlich die ganze städtische Armenverwaltung gelegt; zum Obmann wird der Probst zu Embrach, Heinrich Brennwald, bestimmt, der alsbald laut Verfügung vom 25. Januar in das bisherige Schwesternhaus am Grimmenturm (jetzt Spiegelgasse Nr. 29) übersiedelte; seine bisherige Pfründe durfte er behalten. Er hat die Anliegen der Armen entgegenzunehmen, mit den vier Verordneten zu ratschlagen und schwierige Fälle vor Bürgermeister und Rat zu bringen. Wie ehedem ein „Trog“, so dient jetzt „ein gemeiner Kasten“ als Archiv und Geldschrank; Obmann und Verordnete haben je einen besonderen Schlüssel, ebenso zu den Kirchenstöcken, „damit keiner ane die anderen darüber gan möge.“ Bei Rechnungsablagen u. dgl. soll jeweilig mindestens einer von den drei Leutpriestern dabei sein, damit sie einen Einblick gewinnen, „wie und was an der Kanzlen von des almosens wegen zu reden sye.“ Wie schon 1520 ist eidliche Verpflichtung der Beamten vorgesehen: sie sollen der Ordnung treulich nachkommen, ohne Bevorzugung die Almosen austeilen und jährlich, oder so oft es verlangt wird, Bürgermeister und Rat Rechnung ablegen. War man aber früher mit zwei Pflegern ausgekommen, so erfolgt jetzt noch eine weitere Einteilung nach den 7 Quartieren („Wachten“) innerhalb und außerhalb der Stadt: aus jeder „Wacht“ wird ein Priester und frommer Laie bestimmt, die gemeinsam mit dem Bettelvogt wöchentlich „in iren wachten umbgan, ersuochen und aufzeichnen, wem das Almosen dienen, wer auch des fähig und notdurftig sye“; allmonatlich und je nach Bedürfnis sollen sie speziell aufzeichnen, wer von den Unterstützungsbedürftigen Bürger ist. Das soll genau festgestellt werden; denn Grundsatz ist: „welche nit burger sind, noch in der stadt Zürich, soll man fürderlich abwisen.“ Zweck dieser Quartierpflege ist die Erleichterung der Arbeit für Obmann und Verordnete. Auch jetzt werden die Bedingungen für die Würdigkeit zum Empfange aufgestellt: die ethischen Erfordernisse sind dieselben, wie früher, d. h. Verschwender, Trinker, Kuppler, Spieler werden ausgeschlossen, die religiösen sind im Sinne der Reformation geändert, d. h. allgemeiner gefaßt: außer Gotteslästerung, Fluchen, Schwören und Bänkerei wird die unbegründete Versäumnis des Gottesdienstes mit Almosenentzug geblüft. Kommt es mit den Prässern „auf die letzte Not“, so sollen Bürgermeister und Rat entscheiden, ob man helfen will. Ist der Kreis der Unterstützungsbedürftigen infolge des neuen Ziels der Armenpflege sehr

bedeutend gewachsen, so werden wie ehedem die verschämten Haußarmen doch besonders als „die“ Armen herausgehoben; sie holen sich das Almosen oder bekommen es zugeschickt, wenn sie zu schwach sind. Ihnen wird geholfen, um sie sozial aus der Not zu bringen. Solange sie unterstützungsbedürftig sind, haben sie „ein gestampft oder gegossen zeichen“ öffentlich zu tragen — das war auch anderweitig, z. B. in Nürnberg, üblich; die Zeichen sind in Zürich alsbald angefertigt worden, die Kastenrechnung von 1525 notiert als Ausgabeposten: „item 2 lib. 12 Schilling um das model und zeichen, so man den armen lüten anhent.“ Genau wie in Nürnberg gab es aber auch, nach Anordnung der Pfleger, gewisse Ausnahmefälle: Angehörige vornehmer Familien, deren „vorderen erenlüt“ waren, oder Männer, die gerne arbeiten wollten, aber doch nicht genügend verdienten, konnten vom Tragen des Zeichens dispensiert werden; die Unterstützung ist also gedacht für die, welche „sich nit mer ernären und arbeiten mögend“. Wie ehedem sollen die Prädikanten von Zeit zu Zeit das Volk in der Kirche zum Almosengeben in die Stöcke ermahnen; alle Spenden an Naturalien, Tuch u. dergl. sollen den Pflegerin gegeben oder von sich aus durch die Geber gewissenhaft ausgeteilt werden — die Privatwohltätigkeit der „Gebehäuser“ wird also zwar eingeschränkt, aber nicht beseitigt. Neu geregelt durch die Armenordnung wird jetzt die Unterstützung armer Schüler aus dem Almosenkasten. Sie hatten, wie aus der späteren Ordnung von 1544 hervorgeht, ehedem „auf den Gassen um Brot gesungen“; jetzt stellt man auch diesen Straßenbettel ab und lässt auf Vorschlag der Schulmeister, die aber nur solche berücksichtigen sollen, „die zuo der ler si gschickt bedunkt“, aus jeder Schule höchstens 8 Schüler, die aus dem Stadtgebiet sind, durch die Verordnung das Almosen, d. h. Mus und Brot, täglich und Samstag zwei Schilling empfangen; die Schüler — 22 Knaben gibt die Ordnung von 1544 an — sollen das Bettlerzeichen tragen. Selbstverständlich wird auch durchreisenden Bettlern, Pilgern usw. kein Straßenbettel mehr gestattet; vielmehr wird das Spital gleichsam als „Herberge zur Heimat“ für sie eingerichtet: bis auf weiteres sollen die am Vormittage Kommenden hier Mus und Brot zum Zimbis empfangen, vor Nacht aber weiterziehen; die am Nachmittage Kommenden werden zum Nachtmahl in gleicher Weise gespeist, dürfen herbergen, sollen aber am Morgen weiterziehen und innerhalb eines halben Jahres nicht wiederkommen. Geschieht die Wiederkehr doch, so ist bei schwerer Strafe ihnen jeder öffentliche oder heimliche Bettel, auch Herberge in der Elendenherberge unterjagt. Als Einkünfte werden dem Almosenkasten „unverzüglich“ zugewiesen „alle spenden, bruderschaften, daruf niemand gewidmet ist, und was jeß von Klösteren und pfruenden fürschießen mag“, also das gesamte Kirchengut, sofern nicht noch anderweitige Verpflichtungen vorliegen. Die aus dem Almosen Unterstützten sind nicht erbläßberechtigt, vielmehr kommt nach ihrem Tode ihr hinterlassenes Gut, „es sei viel oder wenig“, in den Besitz des Almosenkastens; auf diese Weise soll einer mißbräuchlichen Benutzung der Wohltätigkeit vorgebeugt und den Unverwandten des Armen ihre Hilfspflicht nach „göttlichem und natürlichem rechten“ eingeschränkt werden — eine Bestimmung, die für die Spitalspfründer längst galt. Eine besondere Unterstützung, „acht Kopf Wein, Mus und Brot aus dem Almosen“, auch sonstige Hilfe nach Gelegenheit wird armen Kindbetterinnen zugesichert. Strafe aber trifft alle, die ohne Rat und Wissen der Pfleger als Aerzte sich verdingen und sonst „in ander weg etlicherlei kostens uf das Almosen gan ließind.“

Gingen Armenpflege, Krankenpflege und Wohltätigkeit Hand in Hand, so befremdet nicht, über die spezielle Armenpflege hinaus auch die Krankenfürsorge in der Ordnung vom 15. Januar 1525 berücksichtigt zu finden. Die „Sondersiechen“ sollen wie bisher im Siechenhaus an der Spannweid untergebracht wer-

den; der Bettel in der Stadt wird ihnen unterjagt; nur das Gutjahr-Singen und die Sammlung von Spenden durch ihren Knecht bleibt gestattet. Für die Pflege der Blatterfranken hat sich inzwischen das Haus am Deterbach als geeignet herausgestellt. Die Nonnen werden nun verpflichtet, täglich einem Kranken Speise zu geben „wie einer conventfrowen, ob er so vil bruchen mag“; an den Fasttagen bekommt er nach ärztlicher Vorschrift „eier, fleisch und deroglich“; dazu erhält jeder Kranke täglich: ein „quärtli win“; erlaubt ihm die Krankheit zu Seiten nicht den vollen Genuss des Weines, so wird ihm dieser reserviert und später nachgeliefert. Die Nonnen stellen die Bettwäsche für die Kranken und die eigenen Dienerinnen. Aus dem Spital wird eine Pflegerin für die Kranken bestimmt; sie erhält an Entgelt so viel wie die Dienerinnen im Kloster.

Endlich fasst die Ordnung auch „die armen lütt in der landschaft“ ins Auge, wie das schon früher vorgesehen war. Es soll ein Gebot an alle Kirchspiele ergehen, daß niemand fremde Bettler länger als eine Nacht herberge. Außerdem soll auf Veranlassung des Rates im Beisein des Pfarrers und der Kirchenpfleger der jährliche Ertrag des Kirchengutes in allen Kirchspielen aufgezeichnet werden; im besonderen will man wissen, „ob caplanyen da während, dero man mit der zyt an sin möchte“, d. h. die allmählich erledigt würden. Zweck dieser Maßnahme ist: die Versorgung der Kirchspielarmen durch das Kirchspiel selbst: es soll die mißliche Sitte aufhören, die Armen von einem Kirchspiel ins andere abzuschieben, und die Mittel dazu das Kirchengut geben. Über die nähere Form der Organisation für die Landschaft wird noch nichts bestimmt; infolgedessen sollen vorläufig die Armen der Landschaft aus dem städtischen Armenkasten unterstützt werden, ebenso wie etwa bedürftige Hintersassen.

Mit dieser Almosenordnung hat die Zürcherische Reformation unter Zwingli ihr großes Sozialprogramm aufgestellt. Was in den folgenden Jahren bis zu Zwinglis Tode noch verfügt wird, ist Ausbau, Ergänzung und Berichtigung der geschaffenen Grundlage. Die Ordnung von 1525 hat sich bewährt; grundsätzliche Änderungen vorzunehmen, war man nicht genötigt. Weit schwieriger und langwierigerstellten sich die Verhältnisse in der Landschaft dar. Eine Ausnahme macht hier nur Winterthur, das schon am 25. Januar 1525 — also zehn Tage nach Zürich — laut einer noch ungedruckten Urkunde aus dem dortigen Stadtarchiv in engstem Anschluß an die Zürcher Ordnung seinen „gemeinen Kasten“ unter Obhut von vier Pflegern (drei aus dem Rate, einer aus der Gemeinde) einrichtete. Es fehlte auch nicht das Tragen eines Armenabzeichens oder das Verbot, auf Trinkstuben und in Wirtshäusern zu betteln. Mittwoch und Samstag sollen die Spenden an die Einheimischen verteilt werden; die Versorgung der fremden Bettler im Spital entspricht dem Zürcher Vorbild. Die Einkünfte des Kastens werden aus „allen Spenden, so wir haben“, den Erträgnissen eines aufgestellten Kirchenstocks, den Jahrzeiten und „anderen der Kälichen Güter“ gewonnen, „uzgenommen die jarzeit, so an die pfründen incorporiert sind“ und vorbehältlich Ansprüche noch lebender Stifter. Ebenso sollen Ansprüche von Bruderschaften respektiert werden. Erledigte Pfründen sollen nicht wieder besetzt werden, sondern gemeinnützige Verwendung finden.

1526 wurde eine Botschaft an „alle Kälichören auf dem Lande“ verfügt zwecks Prüfung der Jahrzeiteinkommen, gemeinsam mit Pfarrern, Kirchenpflegern oder sonstigen Vertretern der Kälichöre. Jahrzeiten, deren Ertrag stiftungsgemäß dem Pfarrer zufallen sollen, werden von den Kirchenpflegern zu handen der Kirche eingezogen und zu dem übrigen Kirchengut getan; davon werden jährlich mit Willen und Rat der Kirchgenossen die Armen der Kälichöre unterstützt, bezw. es wird „gemeinem Nutzen“ damit geholfen. Jährlich soll einem

Obervögte Rechnung abgelegt werden. Solange der Pfarrer vom Lehensherrn oder Bühnetherrn, der bisher die aus dem Kirchenzehnten schuldige Besoldung einfach durch die Fahrzeiten als gedeckt angesehen hatte, noch nicht, wie gewünscht wird, aus dem Zehnten seine Kompetenz empfängt, sollen ihm die Fahrzeiten überantwortet werden. Es soll für eine ausreichende Kompetenz Sorge getragen werden, „damit für und für wohgesittet und gelert lütt erzogen werdind“; je nach Kosten und Arbeit soll die Besoldung abgestuft werden, nicht für alle Pfarreien die gleiche sein. Werden die Pfarrer genügend versorgt, so sollen die Fahrzeiten an das Almosen der Kılchhöre fallen. Ablösung der Fahrzeiten wird den Stiftern oder ihren Erben gestattet, laut Inhalt die Stiftungen oder nach gemeinem Brauch und Recht, „doch eigenschaften und grund- hoden- und sunst zinsen unvergriflich“. An Kaplaneien gestiftete Fahrzeiten bleiben bis zum Absterben der Pfründinhaber bei der Kaplanei; tritt der Todesfall ein, so soll nach Billigkeit mit Rücksicht auf die ungleiche Stiftungsart verfahren werden; dabei wird bemerkt, daß einige Kaplaneien „mit dem almosen erjammilet“ sind — die werden also jedenfalls dem Almosen zufallen. So hat Zürich die Überwachung des Kirchengutes der Landschaft sich angemäßt, damit gewiß die Armenpflege auf dem Lande gefördert und zugleich einen ersten Stoß gegen die Willkür der Patronate geführt.

Die Durchführung der Beschlüsse des Rates stieß nun aber auf fortgesetzten Widerstand. Immerzu verlangten Arme aus der Landschaft von Zürich Unterstützung, so daß eine Verfügung an die Unterbögte erging, öffentlich in den Kirchen verkünden zu lassen, die Armen aus dem Kirchengut der Landschaft zu unterstützen; Zürich lehne weitere Hilfe ab, „dann wir sunst mit armen dürftigen merklich beladen sind“. Am 2. Januar 1527 wurde eine Kommission in die Landschaft abgeordnet, die u. a. überwachen sollte, „daß die Armen- und Kirchengüter nicht unnütz verzehrt werden“. Aus einer Verfügung vom 12. Oktober gleichen Jahres erfahren wir, daß die Kirchenpfleger und sonstigen Verwalter des Kirchengutes die „unnützen Verzehrer“ waren, „in überflüssiger zermig, in schlaftrümpfen und sunst“; es wird daher nochmals eingeschärft, daß das Kirchengut für die Armen bestimmt ist. Am 19. Mai 1528 mußte abermals ein Mandat gegen das „Schlemmen und Brassen“ der Kirchenpfleger aus den Kirchengütern zu ungünsten der Armen erlassen werden; die Bögte erhalten Befehl, in Monatsfrist ein genaues Verzeichnis des vorhandenen Kirchengutes und seiner Verwendung den Oberbötgten vorzulegen, damit ein Urbar darüber aufgestellt werden kann. Alle Restanzen sollen eingezogen und die Armen gebührend unterstützt werden. Die Synode von 1529 mußte bitter über die Zustände in der Landschaft klagen, und ihre Klage ging dann in das große Mandat vom 26. März 1530 über. Man mußte offen zugestehen, daß „übel Haus gehalten und an etlichen Enden gar keine Rechnung darum genommen noch gegeben wird“; die Kirchengüter wurden „vertan, ausgeliehen, verborget, verschweint“ und zu allerlei Zwecken, nur nicht zur Armenpflege, verbraucht. Deshalb wird wieder einmal eingeschärft, durch die Kirchenpfleger und verordnete Amtslente das Kirchengut einzuziehen und zusammenzuhalten; alljährlich soll dem Ober- und Unterbogt mitamt dem Pfarrer und den Ehegämmern — diese „Stillsstände“, wie die Laienvertretung auch heißt, treten an die Stelle der früher vorgesehenen „sonstigen Vertreter der Kılchhöre“ — Rechnung abgelegt werden. Jede Pfarre und jede Kirche soll zwei Urbare über die Kirchengefälle anlegen, eines zuhanden der Kirchenpfleger, das andere zuhanden des Oberbogts. Das Kirchengut als solches bleibt unangetastet, nach wie vor, wie ausdrücklich bestimmt wird, aber der Zinsertrag soll „den Armen, besunder denen, so in jeder Kılchhöre gesessen“, ausgeteilt werden. — Ein

striktes Bettelverbot wie in der Stadt ist für die Landschaft nicht erlassen worden; es sei denn, daß man eine Verfügung vom 9. Mai 1530 gegen Bignerer, „sowch ander ußlendig buben, bättler und strichling, die sich uß büberu und rechter fulkeit uß den bettel leggend“, in Stadt und Landschaft anführen will. Es war unmöglich, die Landstreicherplage blieb. Der Versuch hat freilich nicht gefehlt, durch reitende Boten die Landstreicher in ihre Heimat abschieben zu lassen; auch wurde den Amtleuten der Klöster das tägliche Aussteilen von Gaben an Bettler untersagt und auf Handwerksburischen oder arme Kranken beschränkt — die Landstreicher hatten sich bisher von einem Kloster zum andern durchgebettelt. Endlich wurde man an den Postorten vorstellig, die Landstreicher nicht durchzulassen. Zu dem Zwecke sollte sogar die Tagsszählung begrüßt werden, eine allgemeine Bettlerjagd gegen fremdes Volk zu veranstalten. Der Zulauf vom Lande in die Stadt wollte auch nicht aufhören, die Leute kamen Freitags und blieben bis über den Sonntag und ließen sich vom Spital, Almosen oder den Bürgern unterhalten; dagegen mußte eingeschritten werden. Die Bettler, einheimische wie fremde, machten sich besonders an die „Gebhäuser“ heran, deren Gebetage sie kannten, so daß die Hausräume zu kurz kamen. Um dieses „ungebührliche Rennen und Laufen“ abzustellen, wurde das Geben an bestimmten Tagen untersagt; in aller Stille sollen die wirklich Bedürftigen versorgt werden. Das Schmarotzen auf Kosten des Spitals und Almosen wurde untersagt.

Im Gegensatz zum Mittelalter hat die Reformation das neue Ziel gebracht: Beseitigung des Bettels, mit dem zugleich eine rationelle Armenpflege und Wohltätigkeit sich verband, im Unterschied von der mittelalterlichen Willkür. Als neue Quelle für die Beschaffung der erforderlichen Mittel hat man das Kirchenzut gewonnen. Beides, das neue Ziel und die neuen Mittel, sind allgemein reformatorisch. Aber Zürich bietet, von den durch die Lokalverhältnisse bedingten Einzelheiten abgesehen, doch Eigenart in den Grundfragen. Die Besonderheit der zürcherischen Kirchenverfassung bedingt sie. Wie hier überall, so liegt die Exekutive durchaus in der Hand der Obrigkeit, des Rates, aber die Obrigkeit weist sich als eine christliche und hat die Kirche, d. h. tatsächlich als deren Mund, als Propheten gleichsam, der Deutpriester am Grossmünster Ulrich Zwingli dirigierend zur Seite. Obrigkeit und Kirche arbeiten von vornherein Hand in Hand im Dienste des christlichen Gemeinwesens. Anders gestalteten sich die Verhältnisse in der Landschaft; die in der Stadt mögliche Einheit zwischen Kirche und Obrigkeit bekam hier einen Riß durch die zahlreiche Patronats herrschaft; die städtische Obrigkeit hat hier von dem Einzug des Kirchengutes absehen müssen, riskierte aber damit eine ihren Intentionen nicht entsprechende Verwendung des Kirchenguts durch die Kirchenpflegen, die sich der ihnen zugemuteten relativen Selbständigkeit nicht gewachsen zeigten; daher die beständigen Schwierigkeiten.

Genf. Im Mai 1918 wurde hier die Deutschschweizer Armenpflege gegründet. Sie bezweckt: Direkte Ausübung der freiwilligen Hilfstatigkeit, unter Ausschluß aller konfessionellen und politischen Rücksichten; nach genauer Prüfung der Verhältnisse den bedürftigen Deutsch-Schweizern mit Rat und Tat beizustehen und sie womöglich wieder der Selbständigkeit zuzuführen; Herstellung enger Fühlung mit sämtlichen Instituten der Hilfstatigkeit zum Zwecke möglichster Eindämmung der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Wohltätigkeit; Heranziehung sämtlicher Kantons- und Gemeinde-Armenbehörden zur finanziellen Unterstützung; Führung eines ständigen Sekretariats mit Auskunftsstelle. Neben ihre Entwicklung und Arbeit berichtet nun die Armenpflege folgendes: „Diese Gründung sieht ihre Voraussetzungen sich rascher erwähren, als sie selber denken konnte. In Menge kommen Leute, Hilfe und Rat zu suchen. Die Zahl der not-